

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. B., B. B.

Beklagte: Personal Exchange International Limited

Tenor

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um online Poker zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, nicht ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung verliert, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt.

(¹) ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Antrag auf Gutachten, eingereicht vom Königreich Belgien nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

(Gutachten C-1/20)

(2021/C 53/18)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragsteller

Königreich Belgien (Bevollmächtigte: C. Pochet, J.-C. Halleux, M. Van Regemorter, S. Baeyens)

Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

Ist der Entwurf des modernisierten Vertrags über die Energiecharta mit den Verträgen, insbesondere mit Art. 19 EUV und Art. 344 AEUV, vereinbar,

- in Bezug auf Art. 26 dieses Abkommens, wenn dieser Artikel dahin ausgelegt werden kann, dass er die Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der Europäischen Union zulässt?
- Insoweit, als, wenn Art. 26 des Abkommens dahin auszulegen ist, dass er die Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der Europäischen Union zulässt, dieses Abkommen insbesondere in der Definition der Begriffe der Investition und des Investors in Art. 1 des geplanten Abkommens keine ausdrückliche Spezialregelung oder eindeutige Trennungsklausel enthält, die die Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Mechanismus des Art. 26 zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht?

Vorabentscheidungsersuchen des Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica — Krapkowice (Polen), eingereicht am 12. August 2020 — OKR

(Rechtssache C-387/20)

(2021/C 53/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica — Krapkowice